

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. Juni 1998

Nummer 25

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 223 Genehmigung einer Stiftung („Weesbach-Familienstiftung“). S. 167
- 224 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972/1 Karte. S. 168

Beilage: 1 Karte

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 223 Genehmigung einer Stiftung**
 („Weesbach-Familienstiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.726

Düsseldorf, den 15. Juni 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 4. Juni 1998 die

„Weesbach-Familienstiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 167

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

224 · Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972/1 Karte

Bezirksregierung
51.2.1.08.23

Düsseldorf, den 12. Juni 1998

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:5 000) schwarz umrandete und schraffierte Fläche in der Stadt Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 2, Flurstücke 241 und 243.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972 (Abl. Reg. Ddf. S. 379) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

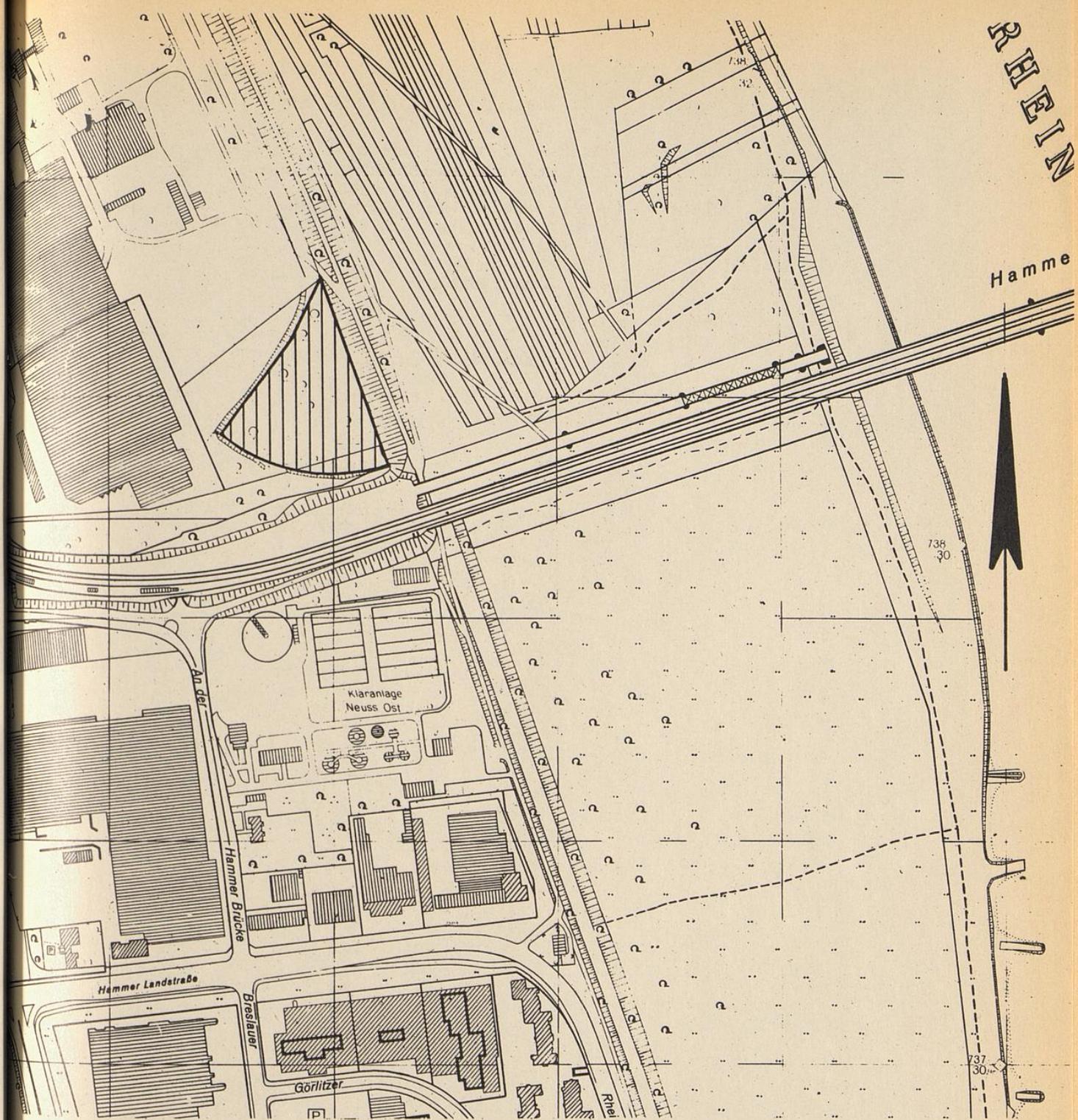
Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 168



Maßstab 1 : 5000



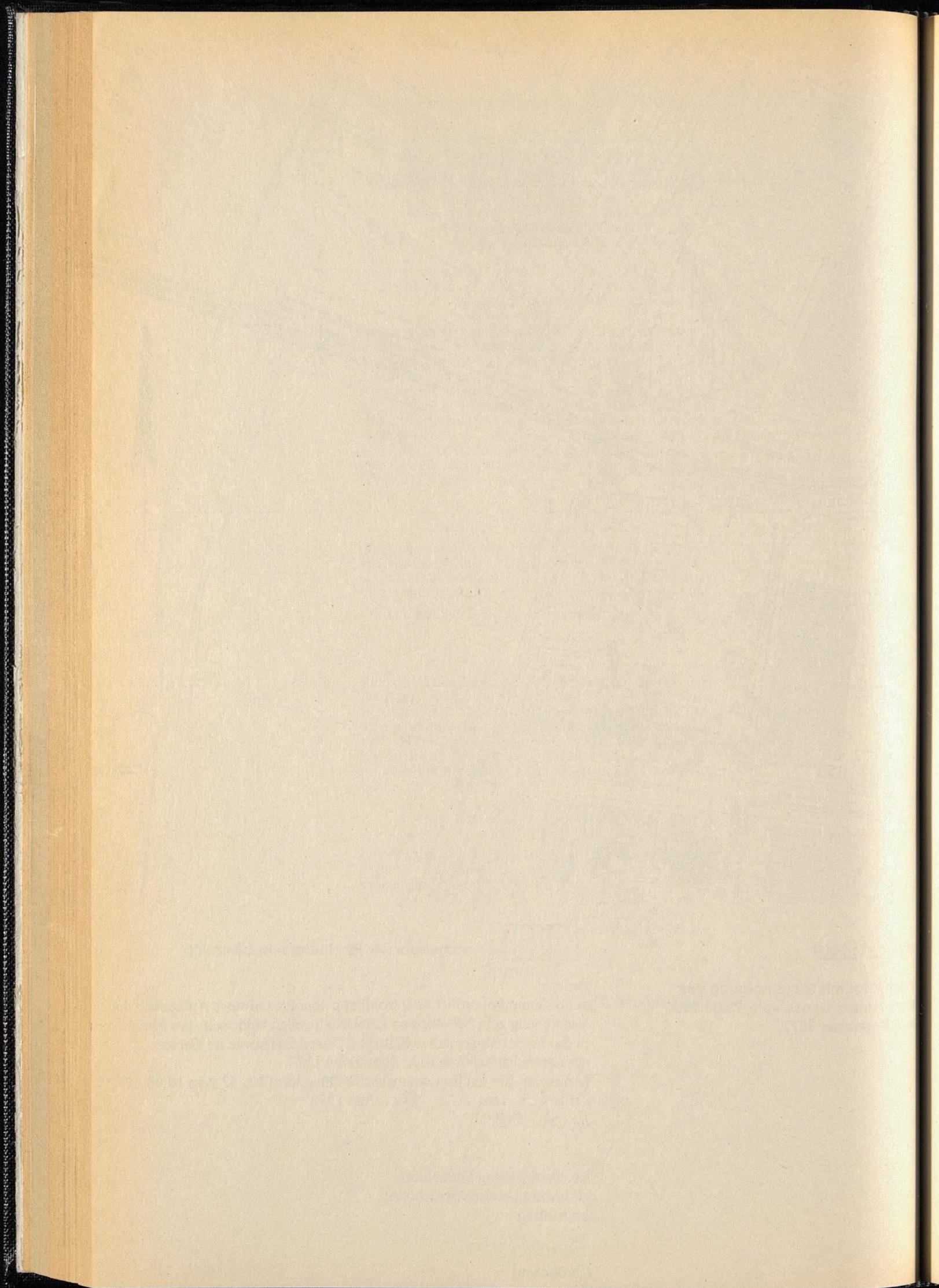
aufgehobener Rheinuferschutzbereich

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Katasteramtes Neuss vom 23.08.1995
Kontrollnummer 3872.

Anlage
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstrom
in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet
der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 32 vom 10.08.1972
Ziffer 615), vom12..... Juni 1998
Az.: 51.2.1.08.23

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

Ströttchen
(Ströttchen)



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach